

Provisorische Vorschrift

über den

Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums.

Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die künftige Organisation der Gerichtsbehörden und deren Stellung zu dem Justiz-Ministerium wird der Wirkungskreis des letzteren mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät vom 19. August 1848 provisorisch auf folgende Art festgestellt:

§. 1.

Dem Justiz-Ministerium steht die administrative Leitung des gesammten Justizwesens in allen jenen österreichischen Provinzen und in Ansehung aller jener Justiz-Organen zu, auf welche sich bisher die Wirksamkeit der Senate der obersten Justizstelle erstreckte. Das Justiz-Ministerium führt die Obergewalt über sämtliche Civil- und Criminal-Gerichte, dann über die Advocaten und Notare und überhaupt über alle bei der Rechtspflege beschäftigte Personen, besorgt die Ausarbeitung der in das Justizfach einschlagenden Gesetzesentwürfe, so wie die Kundmachung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen. Ihm steht es zu, jene Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die constitutionellen Reformen in der Rechtspflege, in so lange darüber nicht definitive Organisations-Gesetze zu Stande kommen, einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten zu machen.

Belehrungen über die Anwendung der Gesetze können von dem Justiz-Ministerium mit jener Wirkung erlassen werden, mit welcher nach den bisherigen Gesetzen derlei Belehrungen von den oberen Gerichtsbehörden an die unteren erlassen werden konnten, und auch noch fortan erlassen werden können.

§. 2.

Die bisher bestandene Hofcommission in Justizgesessachen ist aufgelöst und deren Mitglieder, Beamte und Diener verbleiben mit ihrem bisherigen Dienst-Charakter, Rang, Titel und Bezügen bei dem obersten Gerichtshofe, in so weit dieselben bisher schon dem Personalstande der obersten Justizstelle angehört haben.

§. 3.

Die oberste Justizstelle hat von nun an nur mehr als Gerichtsbehörde ihr Amt zu handeln, sie erhält daher die Benennung: „Oberster

2

Gerichtshof", so wie ihre Rätthe und Secretäre in ihren ämlichen Functionen den Titel: „Rätthe und Secretäre des obersten Gerichtshofes“ zu führen haben. — Auch in den an den obersten Gerichtshof gelangenden Eingaben hat die bisherige Aufschrift: „Eure Majestät“ in jene „oberster Gerichtshof“ über zu gehen.

§. 4.

Die Gerichtsbehörden haben das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten. Anträge auf Begnadigungen, welche den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes überschreiten, so wie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fallenden Urtheile sind von dem obersten Gerichtshofe dem Justiz-Ministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 5.

Die Geschäfts-Ausweise der ersten Instanzen und jene der Appellations-Gerichte, welche von diesen Behörden nach den bestehenden Gesetzen am Schlusse des Jahres erstattet werden müssen, so wie die vorgeschriebenen statistischen Ausweise sind künftig von den Appellations-Gerichten unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzusenden. Auf gleiche Weise hat der oberste Gerichtshof seine Geschäfts-Ausweise und statistischen Tabellen dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

Da übrigens jeder Gerichtsvorsteher für den geregelten Gang der Geschäfte bei dem seiner Leitung unterstehenden Gerichte zu wachen hat, und verantwortlich ist, so erhält es für die Zukunft von Erstattung der bisher üblichen Quartals- und Semestral-Ausweise an die Oberbehörden und den obersten Gerichtshof sein Abkommen, und es bleibt den Appellations-Gerichten überlassen, für Fälle des Erfordernisses besondere Nachweisungen von den Gerichten der ersten Instanz abzuverlangen.

§. 6.

In Ansehung der Wiederbesetzung erledigter systemisirter Dienststellen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der oberste Gerichtshof hat in Ansehung der in seinem Collegium sich erledigenden Raths-, so wie aller eine Richteramts-Prüfung voraussetzenden Dienststellen, dann der Vorsteher seiner Hilfsämter den Besetzungsvorschlag an das Justiz-Ministerium vorzulegen; die übrigen bei dem obersten Gerichtshofe sich erledigenden Dienststellen aber selbstständig zu besetzen. Da sich jedoch nach der gegenwärtigen Feststellung des Wirkungskreises des obersten Gerichtshofes dessen Bedarf an subalternen Personale erst durch die Erfahrung der nächsten Zukunft herausstellen kann, so hat der oberste Gerichtshof vor der Hand im Falle der Erledigung eines Dienstpostens bei demselben jederzeit vorläufig die Genehmigung zu dessen Wiederbesetzung bei dem Justiz-Ministerium einzuholen.
- b) Die Appellations-Gerichte haben in Ansehung der bei denselben sowohl, als bei den ersten Instanzen in Erledigung kommenden Raths- und sonstigen Concepts-Dienststellen, so wie rücksichtlich der Vorste-

her der Hilfsämter (mit Ausnahme der Stellen eines Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Appellations-Gerichte selbst, bei welchen kein Besetzungsvorschlag stattfindet) den Besetzungsvorschlag an das Justiz-Ministerium zu überreichen. Die übrigen Dienstposten bei den Appellations-Gerichten und ersten Instanzen, in so ferne deren Besetzung nicht den letzteren selbst überlassen ist, haben die Appellations-Gerichte selbstständig zu besetzen. In so ferne auf die Besetzung solcher Stellen nach den bisherigen Gesetzen ein Einvernehmen mit den administrativen Behörden stattzufinden hatte, wird dasselbe vor der Hand auch noch ferner zu pflegen seyn.

- c) Im Uebrigen bleibt der bisherige Wirkungskreis der ersten Instanzen in Dienstbesetzungssachen unverändert:
- d) Die Besetzung sämtlicher Raths- und Präsidenten-Stellen wird über den Antrag des Justiz-Ministeriums von Seiner Majestät erfolgen.
- e) In Ansehung der Fiscal-Adjuncten-Stellen geht der Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über.
- f) Die Advocaten und Notare werden von dem Justiz-Ministerium ernannt. Dasselbe ist hierbei an die bisher bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl derselben ferner nicht gebunden.
Eine eigene Verordnung wird demnächst die Stellung der Advocaten und Notare provisorisch regeln.
- g) In Ansehung der Wechsel-Sensale und Wechselgerichts-Beisitzer geht vor der Hand und bis zur Errichtung von Handelskammern der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über.
- h) Die Besetzung aller Stellen der Staatsanwaltschaft bleibt dem Justiz-Minister vorbehalten.

§. 7.

Anträge auf Pensionirung oder Quiescirung der Justizbeamten sind, in so ferne es sich um Beamte des obersten Gerichtshofes handelt, von diesem, in allen übrigen Fällen aber von den Appellations-Gerichten an das Justiz-Ministerium zu leiten. Handelt es sich aber um die Cassirung eines Justizbeamten, um die unfreiwillige Entlassung oder Suspendirung eines Advocaten, eines Notars, eines Wechsel-Sensalen oder eines Wechselgerichts-Beisitzers, so ist jederzeit das Erkenntniß von dem obersten Gerichtshofe zu fällen, und vor der Ausfertigung dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

§. 8.

Die Disciplinar-Gewalt jedes Vorstehers über die seiner Leitung unterstehenden Beamten und Diener, wie solche bisher bestanden, wird aufrecht erhalten. Die Appellations-Gerichte haben über sämtliche in ihrem Gerichtsprengel befindliche Justiz-Organen die Oberaufsicht zu führen, und sind in dieser Beziehung zur Verhängung gesetzlicher Disciplinar-Strafen berechtigt, gegen welche die Berufung an das Justiz-Ministerium zulässig ist.

Die Advocaten und Notare werden vorläufig in Disciplinar-Angelegenheiten, so weit dieselben nicht den aus ihrer Mitte zu bildenden Kammern zugewiesen werden, mit Ausschluß der ersten Instanzen zunächst den Appellations-Gerichten unterstellt.

§. 9.

In Ansehung der Urlaubsertheilungen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, mit den Ausnahmen, daß der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle in Ansehung der Urlaubsertheilungen für die Beamten und Diener der ersten und zweiten Instanzen an das Justiz-Ministerium überzugehen hat, und daß die Ertheilung von Urlauben für Advocaten und Notare, selbe mögen zur Reise in das Inland oder das Ausland angesucht werden, zur Competenz der Appellations-Gerichte gehöre.

§. 10.

Die Anweisung systemisirter Bezüge eines Justizbeamten oder Dieners hat bis auf anderweitige Verfügung durch unmittelbares Einschreiten des Vorstehers jenes Gerichtes, bei welchem der Dienstid abgelegt wurde, oder eine Gehaltsvorrückung eintritt, bei dem Finanz-Ministerium zu geschehen. Anträge auf nicht systemisirte Auslagen aus dem Staatschaze sind von dem obersten Gerichtshofe oder den Appellations-Gerichten, je nachdem es das Personale des Ersteren oder die den Letzteren unterstehenden Organe betrifft, dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

§. 11.

Der künftige nothwendige Einfluß der Staatsanwaltschaft auf alle Berathungen in Gesetzgebungs-, Organisirungs- und Personal-Angelegenheiten wird bei der definitiven Einführung dieses Institutes festgestellt werden.

Wien am 21. August 1848.

Der Minister der Justiz:

Bach.